

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/134-1.13/89

**II-7461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Erfahrungen seit 1. Dezember 1988 im Bereich
des Heeresdisziplinarrechtes;

Anfrage der Abgeordneten Elmecker
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 3474/J

3461 IAB

Herrn

1989-05-12

Präsidenten des Nationalrates

zu 3474 IJ

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker
und Genossen am 13. März 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3474/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Nach dem Wegfall der Disziplinarhaft werden gegen Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, seit dem 1. Dezember 1988 die nach dem § 42 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 zulässigen Disziplinarstrafen (Verweis, Geldbuße, Ausgangsverbot, Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung) verhängt.

Zu 2:

Wegen der Kürze des Beobachtungszeitraumes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine statistisch belegbaren Aussagen über die Auswirkungen des Entfalls der Disziplinarhaft auf die Disziplin im Bundesheer getroffen werden.

Zu 3:

Die Frage der Notwendigkeit der Disziplinarhaft wird innerhalb meines Ressorts unterschiedlich beurteilt. Während die Kommandanten militärischer Einheiten die Disziplinarhaft zur Ahndung schwerwiegender Pflichtverletzungen als unentbehrlich erachten, erscheint der Personalvertretung die mit einer Beibehaltung bzw. Wiedereinführung dieser Disziplinarstrafe verbundene Konsequenz, ihren Anwendungsbereich auf alle Soldaten und damit auch auf Berufsmilitärpersonen auszudehnen, nicht akzeptabel.

- 2 -

Wie ich bereits ausgeführt habe, liegen mir noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor, um mir in dieser Frage ein abschließendes Bild machen zu können. Ich möchte daher zumindest noch den Einrückungstermin Juli 1989 abwarten, bevor ich mich endgültig entscheide.

11. Mai 1989

